

GRADE

GOETHE RESEARCH ACADEMY
FOR EARLY CAREER RESEARCHERS

Binationale Promotionen (Cotutelle de Thèse) an der Goethe-Universität



Ein interner Leitfaden für die Fachbereiche
und die Betreuer*innen Promovierender

Inhalt

Einleitung: Was ist ein binationales Promotionsverfahren?	2
A. Für wen kommt eine binationale Promotion in Betracht?	3
B. Verfahrensschritte bei der Einleitung einer binationalen Promotion	4
C. Der Vertrag	5
D. Das Prüfungsverfahren	10
E. Kontakt für Beratung und Durchführung	12
Muster	12

Einleitung: Was ist ein binationales Promotionsverfahren?

Bei einer binationalen Promotion wird das Promotionsverfahren gemeinsam an der Goethe-Universität und einer ausländischen Universität (Partneruniversität) durchgeführt. Die Promovierenden werden dabei zu einem Promotionsthema an beiden Universitäten gemeinsam betreut. Die Forschung betreiben die Promovierenden an beiden Universitäten, doch wird inhaltlich nur eine Promotionsschrift angefertigt und eine Prüfungskommission bestellt. Bei erfolgreichem Promotionsverfahren verleihen beide Universitäten daher auch gemeinsam einen Doktorgrad.

Die Fachbereiche sind für das binationale Promotionsverfahren zuständig. Dieses richtet sich wie die „regulären“ Promotionsverfahren grundsätzlich nach der Rahmenpromotionsordnung sowie nach den für die einzelnen Fachbereiche bestehenden Promotionsordnungen. Zusätzlich dazu treffen die beiden Universitäten einen Vertrag über die gemeinsame Promotionsbetreuung, in dem jedenfalls wesentliche Punkte der gemeinsamen Betreuung festgehalten werden. Die Fachbereiche werden bei binationalen Promotionsverfahren durch die Zentralverwaltung der Goethe-Universität unterstützt. Dort berät GRADE zu Fragen bei binationalen Promotionen und fungiert als Schnittstelle zu weiteren internen Stellen, die ggf. bei konkreten Einzelfallfragen einzubeziehen sind (bspw. Jus, SSC).

Von dem binationalen Promotionsverfahren unterscheidet sich v.a. der rein wissenschaftliche Aufenthalt an einer ausländischen Universität oder die Mitwirkung von Wissenschaftler*innen einer ausländischen Hochschule an einem Prüfungsverfahren (externe Gutachter). Die Promotionsbetreuung erfolgt bei diesen allein durch die Goethe-Universität, so dass ein binationales Promotionsverfahren nicht durchgeführt wird.

A. Für wen kommt eine binationale Promotion in Betracht?

Das binationale Promotionsverfahren steht Promovierenden an der Goethe-Universität offen. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen – bspw. solche laut Promotionsordnung – sind für jeden Fachbereich separat zu berücksichtigen.

Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens kann insbesondere in folgenden Fällen interessant sein:

- Promovierende forschen zu einem Thema, für das es an der Partneruniversität besondere Expertise gibt und/oder
- die Mitbetreuung durch die Partneruniversität kann internationale Erfahrungen für die Promovierenden erhöhen und ggf. zum wissenschaftlichen Austausch/Kooperation zwischen beiden Universitäten beitragen und/oder
- ggf. für Promovierende, die eine Tätigkeit im internationalen Umfeld anstreben.

Diesen möglichen Erwägungen steht ein zusätzlicher Aufwand für Betreuer*innen und Promovierende gegenüber. So sollten die erforderlichen Sprachkenntnisse in beiden Sprachen vorhanden sein (ggf. zusätzlich zur Forschungssprache) und einige Formalia geregelt werden. Die Promovierenden müssen bereit sein, einen erheblichen Teil (i.d.R. ein bis zwei Drittel) ihrer Promotionszeit an der Partneruniversität zu verbringen. Die dafür ggf. erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel müssen sie selbst aufbringen (wobei aber ggf. Stipendien helfen können, gerade solche, die speziell für Cotutelle-Promotionen ausgeschrieben werden).

Die Goethe-Universität ermutigt ihre Promovierenden und Fachbereiche, eine binationale Promotion in Betracht zu ziehen. Besonderes Augenmerk sollte jedoch stets darauf gerichtet werden, dass die geltenden Qualitätsstandards auch bei binationalen Promotionsverfahren weiter eingehalten werden. Ein binationales Promotionsverfahren darf im Ergebnis nicht dazu führen, dass ein binational erlangter Dokortitel letztlich „einfacher“ zu erreichen ist als ein „regulär“ erlangter Dokortitel am selben Fachbereich.

B. Verfahrensschritte bei der Einleitung einer binationalen Promotion

Treibende Kraft einer binationalen Promotion sind grundsätzlich der Fachbereich bzw. die Betreuungsperson (Doktormutter oder Doktorvater) und die*der Promovierende. Nachdem im Fachbereich geklärt ist, dass die jeweilige Promotion im Rahmen eines binationalen Promotionsverfahrens durchgeführt werden soll, stimmen sie mit der Partneruniversität die Eckpunkte für das binationale Promotionsverfahren ab. Dies erfasst neben der generellen Bereitschaft, ein binationales Promotionsverfahren durchzuführen, u.a. das Thema der Promotion, die voraussichtliche Dauer des binationalen Promotionsverfahrens, das Tragen von Kosten sowie weitere Inhalte, die vertraglich vereinbart werden sollen. Treten bei der Abstimmung mit der Partneruniversität Fragen auf, sollten diese unter Einbeziehung der dafür jeweils zuständigen Stellen am Fachbereich (bspw. Promotionsausschuss, Promotionskommission) geklärt werden.

Für die Vertragsanbahnung sollte stets das von der Goethe-Universität bereitgestellte **Vertragsmuster** verwendet werden. Weitere Einzelheiten zu diesem werden nachfolgend dargestellt. Die Verwendung des Vertragsmusters kann die Vertragsanbahnung deutlich erleichtern und die internen Standards für binationale Promotionen vereinheitlichen. Um dies umzusetzen, kann es sich bspw. anbieten, in den Vertragsanbahnungsgesprächen mit der Partneruniversität anzukündigen, dass hier ein Vertrag entworfen und der Partneruniversität übersandt werden wird. In diesem Vertragsentwurf sollten die besprochenen Eckpunkte berücksichtigt werden, sofern diese mit den hier geltenden Promotionsordnungen oder anderen Vorgaben vereinbar sind.

Bevor der so entworfene Vertrag der Partneruniversität übersandt wird, sollte er **vorab mit der Goethe-Universität** abgestimmt werden. Hierfür hat sich folgendes Verfahren bewährt: Der Fachbereich (ggf. die Betreuungsperson) ergänzt das bereitgestellte Vertragsmuster mit den abgestimmten Eckdaten und übersendet dieses per Email als word-Datei an GRADE. GRADE übernimmt es als Schnittstelle der Zentralverwaltung, den Vertragsentwurf intern weiter abzustimmen (so bspw. mit Jus).

Anschließend wird der Vertragsentwurf dem Fachbereich zurück übersandt, so dass dieser den Vertragsentwurf an die Partneruniversität zur weiteren Abstimmung übersenden kann. Zur Vereinfachung und zeitlichen Beschleunigung des Verfahrens ist darauf zu achten, dass die **Vertragsentwürfe stets per Email als word-Datei** ausgetauscht werden. Es sollte darauf verzichtet werden, Vertragsentwürfe in ausgedruckter Fassung auszutauschen, da dies das Verfahren zeitlich deutlich verlangsamt.

Ist der Vertrag final zwischen beiden Universitäten ausgehandelt, ist dieser grundsätzlich von den Betreuer*innen beider Universitäten, der*dem Promovierenden, der*dem Dekan*in des hiesigen Fachbereichs sowie von beiden Universitätsleitungen zu **unterzeichnen**. Es bedarf dabei jedenfalls drei original zu unterzeichnenden Vertragsexemplaren (ein Original für GRADE, ein Original für die Partneruniversität, ein Original für die*den Promovierende*n). Wünscht die Partneruniversität mehr als ein original gezeichnetes Vertragsexemplar, erhöht sich die Anzahl entsprechend. Der Fachbereich übernimmt die Einholung der Unterschriften auf Seiten der Partneruniversität, der Betreuungsperson sowie der*des Promovierenden. Anschließend übersendet er die insoweit gezeichneten Vertragsexemplare an GRADE, damit dort abschließend die Unterzeichnung der Präsidentin eingeholt werden kann.

C. Der Vertrag

Für jede einzelne binationale Promotion bedarf es eines eigenen schriftlichen Vertrages zwischen den beiden beteiligten Universitäten. Weil bei einer binationalen Promotion nicht zwei, sondern ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen wird, sollen sich die beiden Universitäten auf wesentliche Aspekte des Promotionsverfahrens einigen (u.a. Voraussetzungen für die Annahme, Zusammensetzung der Prüfungskommission, Umfang und Ablauf der Prüfung, wer trägt die Kosten für die Kommissionsmitglieder (bspw. Reisekosten), Inhalt der Promotionsurkunde).

Folgende Einzelheiten sind dabei zu beachten und ggf. im Vertrag entsprechend zu regeln:

- Die **rechtlichen Grundlagen** (bspw. Promotionsordnung) müssen das binationale Promotionsverfahren ermöglichen. Falls Zweifel an der Kompatibilität der ausländischen und der hiesigen Regelungen bestehen, sind diese grds. mit den zuständigen Stellen innerhalb des Fachbereichs abzustimmen (bspw. Promotionsbüro, Promotionsausschuss, Promotionskommission).
- Nur Promovierende, welche die **Zulassungsvoraussetzungen** beider Universitäten erfüllen, kommen in Betracht. Die*Der Promovierende meldet sich an beiden Universitäten zur Promotion an.
- Eventuelle **Semester- oder Einschreibgebühren** sind nur an einer der beiden Universitäten zu zahlen. Im Vertrag ist festzuhalten, an welche Universität die Gebühren zu zahlen sind. Denkbar ist bspw., dass die Gebühren vollständig an die Goethe-Universität gezahlt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass jedenfalls für den Zeitraum, an dem sich die*der Promovierende an der Goethe-Universität aufhält, die Gebühren entsprechend an die Goethe-Universität zu zahlen sind. Für die Goethe-Universität werden für die Semester, die an der Goethe-Universität verbracht werden, immer die Beiträge für das Studentenwerk, den AStA und das Semesterticket fällig (derzeit etwa 300 Euro); damit steht den Promovierenden derzeit u.a. die vergünstigte Nutzung der Mensen und Cafeterien, der Bibliotheken und des öffentlichen Nahverkehrs in ganz Hessen (einschließlich Regionalzüge der DB) zur Verfügung. Der Inhalt und Umfang von Vergünstigungen kann Änderungen unterliegen, so dass bei Bedarf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Vergünstigungen nachgefragt werden sollten.
- Die **Sprache**, in der die Promotion und deren etwaige Zusammenfassung angefertigt sowie die Disputation abgehalten wird, muss vereinbart werden. Dabei sind die Regelungen der am Fachbereich geltenden Promotionsordnung zu berücksichtigen.

- Die **Modalitäten der Prüfung** an beiden Universitäten können sich teilweise unterscheiden. Die Fachbereiche bzw. deren zuständige Stellen sollten hierbei in Rücksprache mit der Partneruniversität klären, ob und inwieweit beachtliche Abweichungen vorliegen, die es erfordern, dazu eine vertragliche Regelung zu treffen. So kennen bspw. einige nationale Hochschulsysteme das Ergebnis der Prüfungskommission nur als bestanden oder nicht bestanden. Für diesen Fall kann vertraglich geregelt werden, wie die hiesige Bewertung erfolgt.
- Die **Prüfungskommission** sollte paritätisch von beiden Universitäten besetzt sein. Bei der Besetzung ist die am jeweiligen Fachbereich geltende Promotionsordnung zu berücksichtigen.
- Im Vertrag ist zu regeln, wer die Kosten (insbes. die **Reise- und Aufenthaltskosten**) der **Betreuer*innen** oder anderer Mitglieder der Prüfungskommission trägt. Üblicherweise werden diese von dem eigenen (entsendenden) Fachbereich getragen. Gegebenenfalls stehen auch Förderungen oder sonstige Budgets zur Verfügung, die hierfür genutzt werden können (bspw. DFH).
- Die **Reise- und Aufenthaltskosten der Promovierenden** werden von diesen grundsätzlich selbst getragen. Gegebenenfalls können Promovierende ebenfalls auf etwaige Förderungen zurückgreifen, um diese Kosten abzudecken (bspw. DFH, DAAD).
- Der eventuell erforderliche **Schutz geistigen Eigentums** richtet sich grundsätzlich nach den an beiden Universitäten geltenden rechtlichen Regelungen. Diese Klausel ist im Mustervertrag enthalten und ist bei binationalen Promotionsverträgen durchaus üblich. Erfahrungsgemäß ist sie eher schwer verhandelbar. Sollte jedoch ein besonders schützenswertes Arbeitsergebnis o.ä. zu erwarten sein, könnte es sich anbieten, diese Klausel des Mustervertrages mit der Partneruniversität nachzuverhandeln.

- Nach erfolgreichem Promotionsverfahren stellen beide Universitäten **eine gemeinsame Urkunde** aus. Auf der Urkunde ist zu vermerken, dass es sich um eine gemeinsame Cotutelle-Betreuung zwischen beiden Universitäten handelt und dass die*der Promovierende nicht berechtigt ist, aus diesem Verfahren einen zweifachen Titel (bspw. Dr. Dr.) zu tragen.

Ist es für die Partneruniversität nicht möglich, eine solche Urkunde auszustellen, ist folgende Alternative möglich: Jede Universität bzw. Fachbereich stellt eine eigene Urkunde mit dem obigen Inhalt aus. Diese beiden Urkunden werden sodann per Siegel zu einer einheitlichen Urkunde zusammengeführt. Auf die Zusammenführung zu einer gemeinsamen Urkunde kann nicht verzichtet werden. Sollte auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden, ist dies vertraglich zu vereinbaren. Dafür kann Ziff. 4 des dt./engl. Mustervertrages bspw. wie folgt am Ende ergänzt werden:

„Es reicht aus, wenn die gemeinsame Urkunde wie folgt erstellt wird: Jede Universität erstellt jeweils eine Urkunde mit dem oben genannten Inhalt, welche sodann per Siegel beider Universitäten zu einer gemeinsamen Urkunde verbunden wird.“

„For the preparation of the joint certificate it is sufficient that each university issues one certificate with the aforementioned content. Both will then be combined to one joint certificate via seals of both universities.“

- Der **Vertrag sollte stets in Deutsch oder in Deutsch/Englisch** vereinbart werden. Gegebenenfalls ist auch eine rein englische Fassung denkbar, falls die Partneruniversität darauf besteht.

- Es sollte davon abgesehen werden, den Vertrag in einer anderen Sprache zu fassen. Dies dient u.a. der Vereinfachung der Vertragsumsetzung innerhalb der gesamten Universität. Des Weiteren wird dadurch ein andernfalls für den Fachbereich bestehendes rechtliches Risiko, ob die Texte des mehrsprachigen Vertrages übereinstimmen, reduziert.
- Sollte jedoch ganz ausnahmsweise eine der oben genannten sprachlichen Fassungen nicht vereinbart werden können, ist seitens der Fachbereiche darauf zu achten:

(1) dass die mehrsprachigen Fassungen inhaltlich übereinstimmen:

Die Fachbereiche können die „richtige“ Übersetzung v.a. durch einen beglaubigten Dolmetscher sicherstellen.

Ist dies bspw. aus Kostengründen nicht möglich, können die Fachbereiche die ordnungsgemäße Übersetzung (unter Berücksichtigung der rechtlichen Wortbedeutungen) selbst vornehmen und GRADE schriftlich (Email genügt) bestätigen (bspw. durch die Betreuungsperson), dass die Übersetzungen inhaltlich übereinstimmen (ohne diese Bestätigung kann der Unterschriftenprozess nicht eingeleitet werden).

(2) dass im Vertrag eine Klausel aufgenommen wird, wonach
(a) die deutsche Fassung gilt, oder – falls nicht verhandelbar -,
dass
(b) im Zweifelsfall die deutsche Fassung vorrangig ist.

- Im Ergebnis sollte als fremdsprachige Fassung daher immer versucht werden, sich auf eine deutsch/englische oder wenigstens rein englische Fassung zu einigen.

D. Das Prüfungsverfahren

Am Ende einer Cotutelle steht ein gemeinsames Prüfungsverfahren. Dabei ist es wichtig, dass Betreuer*innen und Promovierende die Regelungen an beiden Universitäten kennen und berücksichtigen. Bei der Vorbereitung braucht man gute Kenntnisse der Regelungen und viel Geduld bei der Abstimmung mit den verschiedenen Verantwortlichen auf beiden Seiten. Wenn die jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Gutachten, die Benotung etc. nicht sorgfältig gehandhabt werden, sind Probleme unvermeidlich.

Die Regelungen für das Prüfungsverfahren an der Goethe-Universität finden Sie in der Rahmenpromotionsordnung und den Promotionsordnungen der Fachbereiche. Die Dekanate bzw. Promotionsbüros beraten Sie dazu gern. Weitere Details regelt ggf. der Cotutelle-Vertrag. Ganz allgemein sind die folgenden Schritte notwendig und grundsätzlich unverzichtbar, damit ein Cotutelle-Verfahren an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen werden kann:

- 1. Anmeldung zur Prüfung:** Promovierende müssen einen förmlichen Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens an der Goethe-Universität stellen. Das können Sie beim zuständigen Dekanat oder Promotionsbüro erledigen. Eine Anmeldung allein an der Partneruniversität reicht nicht aus.
- 2. Auslagefrist:** Vor der Prüfung müssen Dissertation und Gutachten im Fachbereich und ggf. darüber hinaus für einen festgelegten Zeitraum einsehbar sein. Promovierende und Betreuer*innen müssen sie deshalb rechtzeitig dem zuständigen Dekanat/Promotionsbüro weiterleiten.
- 3. Prüfungskommission:** Die Zusammensetzung der Kommission muss vom zuständigen Promotionsausschuss an der Goethe-Universität genehmigt werden, bevor ein Datum für die Prüfung festgelegt wird. Auch hier ist die Abstimmung mit dem Dekanat/Promotionsbüro wichtig, damit die entsprechenden Regelungen und Fristen eingehalten werden.

- 4. Verteidigung:** Die Dissertation muss vor der Prüfungskommission verteidigt werden. Das Protokoll hält Gegenstände/Themen der Prüfung fest und wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 5. Noten:** Gutachten und Prüfung müssen nach dem an der Goethe-Universität gültigen System benotet werden. Wenn sich die Notensysteme an beiden Universitäten unterscheiden, müssen die Noten nach einem Äquivalenzschema wie dem folgenden festgelegt werden:

Goethe-Universität	Universitäten ohne Noten
summa cum laude/mit Auszeichnung (0)	bestanden (passed)
magna cum laude/sehr gut (1)	
cum laude/gut (2)	
rite/genügend (3)	
non rite/ungenügend (4)	nicht bestanden (not passed)

- 6. Publikation:** Die Dissertation muss in einer vom Fachbereich genehmigten Fassung publiziert werden. Erst wenn entsprechende Nachweise vorliegen, kann das Promotionsverfahren abgeschlossen werden. Erst dann kann auch die Promotionsurkunde ausgestellt werden.

Diese Schritte sind keine reinen Formalitäten. Sie sind wichtig für die Qualitätssicherung von Promotionen an der Goethe-Universität. Sie sind außerdem nötig, damit eine Prüfung rechtssicher abgeschlossen werden kann (z. B. haben deutsche Gerichte Prüfungen ohne Protokoll wiederholt für ungültig erklärt). Bitte beachten Sie diese Hinweise deshalb im eigenen Interesse!

E. Kontakt für Beratung und Durchführung

Dieser Leitfaden ist ausschließlich für die interne Verwendung erstellt. Er bietet eine erste Informationsgrundlage für Cotutelle-Verfahren, ohne jedoch eine abschließende rechtliche Beratung zu sein. Es wird gebeten, sich für eine solche wie gehabt an die jeweils zuständige Ansprechperson zu wenden. Dabei wäre auch Folgendes zu berücksichtigen:

Die jeweiligen Fachbereiche sind auch für binationale Promotionen zuständig. Je nach deren internen Zuständigkeiten können dort v.a. die Promotionsbüros bzw. ggfs. auch die Dekanate weiterhelfen.

Zu den Besonderheiten der binationalen Promotionsverfahren informiert die Goethe Research Academy for Early Career Researchers (GRADE).

Ansprechpartner bei GRADE:
Dr. Matthias Köhler
Telefon +49 (0)69 / 79849402
E-Mail: cotutelle@grade.uni-frankfurt.de

Muster

1. Vertrag über die gemeinsame Promotionsbetreuung: Deutsch/Englisch
2. Vertrag über die gemeinsame Promotionsbetreuung: Deutsch
3. Vertrag über die gemeinsame Promotionsbetreuung: Englisch

Die Muster sind innerhalb der Goethe-Universität abrufbar unter:
<http://www.uni-frankfurt.de/69518044>

GU 12.01.2017

Vertrag über die gemeinsame Promotionsbetreuung (Cotutelle)

zwischen

der **Goethe-Universität Frankfurt am Main**,
vertreten durch die Präsidentin Prof. Birgitta
Wolff, Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323
Frankfurt am Main, Deutschland

und

[Partneruniversität]

Präambel

Beide Universitäten verständigen sich über
die Erstellung einer Promotion, deren
Fertigstellung und Verteidigung aufgrund
gemeinsamer Betreuung und nach Maßgabe
der nachfolgenden Regelungen erfolgt.

1. Promotion

1.1. Dieser Vertrag gilt für:

- [Name]
- geboren am: [•]
(nachfolgend: **Doktorand**)

1.2. Der Titel der Promotion ist: [•]

1.3. Die Promotion wird betreut von:

- [Name, Titel des Betreuers] an der
Goethe-Universität
- [Name, Titel des Betreuers] an der
[Partneruniversität]

2. Verwaltungsmodalitäten

2.1. Der Doktorand ist an beiden
Universitäten seit dem [•] als
Cotutelle-Doktorand eingeschrieben.

2.2. Der Doktorand ist an beiden
Universitäten eingeschrieben, ist aber
an einer der beiden Hochschulen von
der Zahlung der Einschreibe- und
Studiengebühren befreit. Die
Gebühren werden an die Goethe-
Universität gezahlt.

2.3. Die voraussichtliche Dauer der
Forschungsarbeit beträgt drei Jahre.

Agreement on Joint Supervision of Doctoral Dissertation (Cotutelle)

between

Goethe-Universität Frankfurt am Main,
represented by President Prof. Birgitta Wolff,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt
am Main, Germany

and

[partner university]

Preamble

Both Universities agree to the preparation of
a doctoral dissertation, whose completion
and defence takes place under the joint
responsibility of both Universities in
accordance with the following conditions.

1. Dissertation

1.1. This Agreement applies to:

- [name]
- born on: [•]
(referred to as: **candidate**)

1.2. The title of the dissertation is: [•]

1.3. The dissertation is directed by:

- [name, title of supervisor] at
Goethe-Universität
- [name, title of supervisor] at
[partner university]

2. Administrative Details

2.1. The candidate has been enrolled at
both Universities as Cotutelle doctoral
candidate since [•].

2.2. The candidate is enrolled in both
Universities but is exempt from
enrollment and tuition fees in one of
the two Universities. Fees are paid at
Goethe-Universität.

2.3. The estimated duration for research
on the dissertation is 3 years.

[1]

GU 12.01.2017

Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. Die Vorbereitungsdauer der Dissertation verteilt sich zwischen den beiden betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis (wenigstens 30% der Gesamtzeit an einer Universität). Es ist anvisiert, dass sich der Aufenthalt wie folgt verteilt:



- 2.4. Der Doktorand ist sozialversichert bei:



Der Doktorand wird darauf hingewiesen, dass er für den Versicherungsschutz in Deutschland (v.a. Kranken- und Unfallversicherung) selbst verantwortlich ist.

3. Prüfungsmodalitäten

- 3.1. Der Schutz des Dissertationsthemas und deren Veröffentlichung, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Universitäten von dem Doktoranden erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Universitäten abgesichert.
- 3.2. Beide Betreuer verpflichten sich, ihre Aufgabe als Betreuer gegenüber dem Doktoranden voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.
- 3.3. Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Universitäten ernannt. Sie wird in ausgewogenem Verhältnis mit Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus beiden Ländern besetzt. Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt. Externe Gutachter, die nicht einer der beiden Universitäten angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. Die Reisekosten für die Prüfer und Gutachter der

This period can be extended, if necessary, in accordance with the regulations governing procedures for the doctorate at both Universities. The preparation of the dissertation will be carried out alternately at both Universities in the two countries. The length of stay in each of the two countries shall be appropriately divided (at one of the Universities at least 30% of the total time spent for the dissertation). The current length of stay envisaged:



- 2.4. The candidate is registered for social insurance at: 

It is pointed out to the candidate that the social insurance (e.g. health and accident insurance) in Germany is his responsibility.

3. Academic Details

- 3.1. The publication, exploitation and protection of the dissertation and the results of the doctoral research, which have been accomplished at both Universities, are protected according to the relevant policies of both Universities.
- 3.2. Both supervisors will fully carry out their responsibilities in supervising the candidate and shall make the necessary arrangements.
- 3.3. The board of examiners will be nominated in consensus with both Universities. Scientists from both countries will be present in an appropriate relation. Relevant examination and doctoral policies of both Universities will be considered. External examiners, who are members of neither of the two Universities, can be invited into the board of examiners. Travel costs for examiners and reviewers are covered by: **[name of university]**.

[2]

GU 12.01.2017

Promotionskommission übernimmt:
[Name der Universität].

3.4. Die Muttersprache des Doktoranden ist: **[•]**. Die Dissertation wird in folgender Sprache geschrieben: **[•]**. Die Sprache in der die Disputation durchgeführt wird ist: **[•]**. Die Sprache der schriftlichen Zusammenfassung ist: **[•]**.

3.5. Eine Verteidigung der Dissertation erfolgt an der **[Name der Universität]**. Sie wird von beiden Hochschulen anerkannt

4. Zeugnis

Beide Universitäten verpflichten sich, den Dokortitel:

- Goethe-Universität: **[Titel]**
- **[Partneruniversität]: [Titel]**

nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichts und mit nur einem Zeugnis zu verleihen. Auf dem Zeugnis ist zu vermerken, dass es sich um eine gemeinsame Cotutelle-Betreuung zwischen beiden Universitäten handelt und dass diese den Doktoranden nicht dazu berechtigt, den zweifachen Titel (bspw. Dr. Dr.) zu tragen.

5. Sonstiges

5.1. Beide Universitäten sind sich einig, dass dieser Vertrag und seine Umsetzung stets die geltenden Bestimmungen beider Universitäten, insbes. deren Promotionsregelungen, berücksichtigen müssen.

5.2. Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die Leiter/innen beider Universitäten gültig

Frankfurt am Main, **[Datum]**

Prof. Birgitta Wolff
 President Goethe-Universität

3.4. The native language of the candidate is: **[•]**. The dissertation will be written in the following language: **[•]**. The language of the disputation is: **[•]**. The language of the written summary is: **[•]**.

3.5. The disputation of the dissertation will take place at **[name of university]**. Both Universities will recognize it.

4. Certificate

Both Universities are committed to award the doctoral title:

- Goethe-Universität: **[title]**
- **[partner university]: [title]**

after the presentation of a single report with one single joint certificate. Both Universities will jointly award the doctoral degree and issue one joint certificate. The certificate shall state that the title is awarded on grounds of a joint supervision agreement (Cotutelle) and that it does not entitle the candidate to use two doctoral degrees (such as Dr. Dr.).

5. Miscellaneous

5.1. Both Universities acknowledge that this Agreement and its implementation shall be in accordance with the applicable regulations, in particular those for doctoral dissertation, at each of the Universities.

5.2. The Agreement becomes effective when signed by the representatives (heads) of both Universities.

[place], [date]

[name]
[head of partner university]

[3]

GU 12.01.2017

[Name]
Betreuer/in, Goethe-Universität

[name]
Supervisor, **[partner university]**

[Name]....
Dekan/in des Fachbereichs

[name]
Dean, **[partner university]**

[Name]
Doktorand / candidate

Muster

GRADE - Goethe Research Academy for Early Career Researchers
Campus Bockenheimer
Senckenberganlage 31
Juridicum 9. Stock
60325 Frankfurt am Main

Tel: 069/798-49411

Fax: 069/798-49407

E-Mail: grade@uni-frankfurt.de

www.grade.uni-frankfurt.de

<https://www.facebook.com/GoetheResearchAcademy>